



Merkblatt Solaranlagen

Die Photovoltaik-Anlagen verwandeln die Sonneneinstrahlung auf die Solarzellen direkt und emissionsfrei in Solar-Strom. Bei den solarwärme- oder thermischen Anlagen wird die Sonneneinstrahlung für die Brauchwarmwassererwärmung genutzt und kann zusätzlich für die Heizungsunterstützung genutzt werden. Daher hat der Bau von Solaranlagen eine sehr grosse Bedeutung für eine klimafreundliche Zukunft und unser Energiestadt-Label. Die Gemeinde Wauwil begrüsst deshalb den Bau von Solaranlagen.

Baubewilligungsfreie Anlagen

Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen sind nicht baubewilligungspflichtig, sofern die Gestaltungskriterien eingehalten werden (Art. 18a Abs. 1 RPG). Dies gilt nicht für Anlagen in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden (§ 54 Abs. 2 lit. a PBV). Ab einer Grösse von 20 m² besteht eine Meldepflicht.

Baubewilligungspflichtige Anlagen

Damit der Gemeinderat beurteilen kann, ob eine Solaranlage der Gebäudehülle und der Umgebung genügend angepasst ist, sowie die Anlage sich gemäss § 140 PBG baulich und landschaftlich eingliedert, sind Solaranlagen (ausgenommen auf Dächern) unabhängig der Fläche bewilligungspflichtig.

In ortsbildgeschützten oder an inventarisierten, schützenswerten Objekten sind innerhalb und ausserhalb der Bauzonen alle Solaranlagen unabhängig der Fläche baubewilligungspflichtig.

Über baubewilligungspflichtige Solaranlagen kann im vereinfachten Baubewilligungsverfahren entschieden werden, sofern keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen § 53 Abs. 2 PBV. Auf die Gebührenerhebung der Gemeinde Wauwil wird in diesen Fällen verzichtet.

Nicht meldepflichtig

Bei den baubewilligungsfreien Solaranlagen ist im Kanton Luzern grundsätzlich die Grösse entscheidend. Anlagen mit einer Fläche unter 20 m² sind in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht meldepflichtig. Dies gilt nicht für Anlagen in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden (§ 54 Abs. 2 lit. a PBV).

Meldepflichtig

Anlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m² sind meldepflichtig. Bei den meldepflichtigen Anlagen muss die Meldung mindestens 20 Tage vor der Erstellung mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular der zuständigen Gemeinde eingereicht werden (§ 54 Abs. 2 lit. b PBV).

Das entsprechende Meldeformular finden Sie unter folgendem Link:
https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_bew